

09.07.98

Antrag

des Freistaates Sachsen

**Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
(Bioabfallverordnung - BioAbfV)**

Punkt 72 der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 28 der Drucksache 647/1/98 wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Zu § 4 Abs. 3

a) In § 4 Abs. 3 ist folgender Satz 2a - neu - einzufügen:

"Ein Wert nach Satz 1 und Satz 2 gilt als eingehalten, wenn der Wert im gleitenden Durchschnitt der vier zuletzt nach Absatz 5 durchgeführten Untersuchungen nicht überschritten wird und kein Analyseergebnis den Wert um mehr als 10 vom Hundert überschreitet".

b) § 4 Abs. 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde eine Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach Satz 1 und Satz 2 zulassen, wenn Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind."

c) In § 4 Abs. 3 ist in Satz 4 die Verweisung "nach Satz 1" durch die Verweisung "nach Satz 1 und 2" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 09. JULI 1998

...

Begründung:

Analysen von Komposten weisen aufgrund der Inhomogenität des Materials bereits deutliche Schwankungsbreiten auf. Ringuntersuchungen der Bundesgütegemeinschaft haben Unterschiede in den Analyseergebnissen von im Mittel $\pm 37\%$ für identische Kompostproben ergeben. Darüber hinaus ergeben sich jahreszeitlich bedingte und geogen und anthropogen verursachte Unterschiede bei den Analyseergebnissen.

Da die vorgesehenen Grenzwerte bereits so niedrig liegen, daß es bei Kompostproben häufiger zu Überschreitungen einzelner Grenzwerte kommt, kann die vorgeschlagene Regelung dazu beitragen, daß die Kompostierungsanlagen in der Regel die Grenzwerte dieser Verordnung einhalten können.

Da auch die Grenzwerte nach Satz 2 aufgrund der genannten Schwankungsbreiten nicht durchgängig eingehalten werden können, sind die Sätze 3 und 4 dahingehend zu erweitern.